

Start frei für die Flexirente ab 2017

Die demografische Entwicklung und der Fachkräftemangel erfordern flexible Lösungen für die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern. Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Flexibilisierung des Rentenübergangs und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation (Flexirentengesetz) soll ab 2017 die Rahmenbedingungen schaffen.

Wesentliche (geplante) Änderungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze:

Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzuverdienstrechts

Das Flexirentengesetz soll die Möglichkeit, eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu ergänzen, verbessern. Flexibel und individuell miteinander kombinierbar anstelle starrer, fester Grenzen mit möglicherweise drastischen Rentenkürzungen bei geringfügigem Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze. Das ist das Ziel. Die aktuell geltenden monatlichen Hinzuverdienstgrenzen für eine Vollrente sowie für die drei Teilrenten (1/3, 1/2 und 2/3) sollen wegfallen.

Künftig soll der Hinzuverdienst im Rahmen einer Jahresbetrachtung stufenlos bei der Rente berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht nur dann, wenn der Hinzuverdienst im Kalenderjahr 6.300 Euro nicht übersteigt. Eine Teilrente kann entweder in Höhe von mindestens 10 Prozent frei gewählt werden oder sie ergibt sich, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro überschritten wird, durch eine stufenlose Anrechnung auf die Rente. Hierzu werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages von der Rente abgezogen. Eine individuelle Obergrenze („Hinzuverdienstdeckel“) ist zu beachten.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von monatlich 1.200 Euro. Sein Hinzuverdienst beträgt im Kalenderjahr 19.800 Euro.

Die kalenderjährliche Grenze in Höhe von 6.300 Euro wird um insgesamt 13.500 Euro überschritten. 40 Prozent des übersteigenden Betrages werden – wie oben beschrieben – von der Rente abgezogen. In diesem Beispiel sind das 5.400 Euro. Monatlich demnach 450 Euro. Im Ergebnis erhält der Arbeitnehmer eine monatliche Teilrente von 750 Euro (1.200 Euro – 450 Euro).

Entsprechendes gilt auch für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Rentenversicherungspflicht für Vollrentner

Aktuell sind Bezieher einer Vollrente wegen Alters in einer Beschäftigung selbst dann rentenversicherungsfrei, wenn sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Lediglich der Arbeitgeber zahlt seinen Beitragsanteil (RV-Beitragsgruppenschlüssel 3). Zukünftig sollen

<http://www.aok-business.de/fachthemen/sozialversicherungsrecht/beschaeftigung-aelterer-arbeitnehmer/verwandte-themen/start-frei-fuer-die-flexirente-ab-2017/>

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, die nach den allgemeinen Vorschriften versicherungspflichtig sind, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig bleiben (RV-Beitragsgruppenschlüssel 1).

Wesentliche (geplante) Änderungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze:

Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung für beschäftigte Vollrentner

Wer nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeitet, soll die Möglichkeit haben, seinen Rentenanspruch zu steigern. Bis dato rentenversicherungsfrei beschäftigte Bezieher einer Vollrente wegen Alters, für die der Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil zahlt (RV-Beitragsgruppenschlüssel 3), sollen durch eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten können und versicherungspflichtig werden (RV-Beitragsgruppenschlüssel 1). Damit soll sichergestellt werden, dass sich neben dem eigenen Beitragsanteil auch der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil rentensteigernd auswirkt. Die gegenüber dem Arbeitgeber abzugebende Erklärung sollte schriftlich erfolgen und zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Befristete Abschaffung des Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer sind ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze arbeitslosenversicherungsfrei. Auch hier zahlt der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil (ALV-Beitragsgruppenschlüssel 2). Damit die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern attraktiver wird, soll für fünf Jahre der Arbeitgeberbeitrag befristet entfallen (ALV-Beitragsgruppenschlüssel 0).

Stand: 15.9.2016

<http://www.aok-business.de/fachthemen/sozialversicherungsrecht/beschaeftigung-aelterer-arbeitnehmer/verwandte-themen/start-frei-fuer-die-flexirente-ab-2017/>